

(2) Für die Lieferungen aller anderen Betriebe verstehen sich die Erzeugerpreise, und zwar bei Speisekartoffeln gesackt und gewichtsmäßig egalisiert, ausschließlich Sack, bei Futterkartoffeln lose, frei vereinbarter nächstgelegener Abnahmestelle entladen bzw. frei Bahnstation verladen.

(3) Die Verpflichtung der Landwirtschaftsbetriebe für den Transport der Kartoffeln bleibt weiterhin bestehen. Die entstehenden Transport- und Umschlagkosten sind durch die Aufkaufbetriebe nach den geltenden Rechtsvorschriften zu vergüten.*

(4) Lose Lieferungen von Speisekartoffeln sind nach Vereinbarung zulässig; Lieferungen in Transportgroßnetzen gelten preisrechtlich als lose Lieferung. Werden Speisekartoffeln lose geliefert (ungesackt oder gewichtsmäßig nicht egalisiert), dann erfolgt ein Preisabschlag von 2,— M/t.

§4

Bei Direkteinkellerung (Direktlieferung zwischen Erzeugern und den Verbraucherhaushalten) gelten die Erzeugerpreise gemäß Anlage 2.

§5

(1) Großverbraucher, sozialistische Betriebe, Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels und Kommissionshändler können Speisekartoffeln für das Werkkuchenessen und für den Verkauf an die Bevölkerung unmittelbar aus LPG, VEG und anderen landwirtschaftlichen Betrieben beziehen.

(2) Der unmittelbare Bezug von Speisekartoffeln aus den LPG, VEG und anderen landwirtschaftlichen Betrieben ist mit dem für diese Betriebe zuständigen Handelsbetrieb Obst, Gemüse, Speisekartoffeln abzustimmen.

(3) Der Handelsbetrieb Obst, Gemüse, Speisekartoffeln nimmt die Bezahlung der Speisekartoffeln gegenüber den Landwirtschaftsbetrieben nach den Erzeugerpreisen gemäß Anlage 1 vor. Die Großverbraucher, sozialistischen Betriebe, Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels und Kommissionshändler bezahlen den Abgabepreis des Liefergroßhandels an den zuständigen Handelsbetrieb Obst, Gemüse, Speisekartoffeln.

§6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 22. Januar 1960 über den Platzgroßhandel und den Direktbezug von Kartoffeln (GBI. II S. 60),

* Richtlinie vom 29. Dezember 1966 über die Preisstellung „ab Hof“ für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 2/1967 S. 9) in der Fassung der Richtlinie Ifr. 3 vom 29. August 1967 über die Preisstellung „ab Hof“ für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 10/1967 S. 95)

— Preisordnung Nr. 1002/2 vom 12. April 1962 — Erzeugerpreise für Kartoffeln — (GBI. II S. 203),

— Preisordnung Nr. 1002/3 vom 5. Juli 1965 — Erzeugerpreise für Kartoffeln — (GBI. II S. 593),

— Bestimmungen, soweit sie Erzeugerpreise betreffen, der Richtlinie vom 1. Dezember 1966 über die Abrechnung des Warenumsatzes und des Preisausgleiches sowie über die Teilung der Handelsspannen in den VEAB nach Inkrafttreten der 3. Etappe der Industriepreisreform (Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse Folge 1/1967).

Berlin, den 17. Dezember 1970

Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 64

Erzeugerpreise für Speisekartoffeln

Zeitraum	Erzeugerpreise in M/t
bis 25. 6.	520,-
vom 26. 6. bis 30. 6.	450,-
vom 1. 7. bis 5. 7.	400,-
vom 6. 7. bis 10. 7.	340,-
vom 11. 7. bis 15. 7.	310,-
vom 16. 7. bis 20. 7.	300,-
vom 21. 7. bis 25. 7.	250,-
vom 26. 7. bis 31. 7.	240,-
vom 1. 8. bis 10. 8.	230,-
ab 11. 8.*	
Qualität I Güte A	180,-
Qualität I Güte B	160,-
Qualität II Güte A	150,-
Qualität II Güte B	130,-

♦ Über die Erzeugerpreise hinaus werden entsprechend der Richtlinie vom 17. Dezember 1970 über die Zahlung von Preiszuschlägen für die Produktion von Speisekartoffeln, Zuckerrüben und Getreide in LPG und VEG mit diesen Hauptproduktionsrichtungen in den Jahren 1971/72 Preiszuschläge in Höhe von 50,— M/t für die Qualität IA und 40,— M/t für die Qualität IB gezahlt.